

Betreff: Email
Gesendet: 12.08.2025, 17:53:34
Von: [REDACTED]@bde.de>
An: Ref-StV11
CC: [REDACTED]

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Vergewissern Sie sich, dass Absender, Anlage, Verlinkung vertrauenswürdig sind.

Sehr geehrte [REDACTED]
Sehr geehrte [REDACTED]
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Änderung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, sowie der entsprechenden Synopse und für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir von dieser Gelegenheit Gebrauch. Wir weisen darauf hin, dass es sich um eine erste, cursorische Einschätzung handelt und wir uns eine vertiefte Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Grundsätzlich bewerten wir die vorgeschlagenen Änderungen als sinnvoll. Wir haben verstanden, dass es sich hierbei um einen ersten Schritt handelt, der die Rechtsgrundlagen für eine künftige, umfassendere Anpassung schaffen soll.

Für die kommende Mantelverordnung erlauben wir uns, vorsorglich auf Folgendes hinzuweisen:

Wir haben verstanden, dass die Ukraine-Ausnahmereverordnung (UAAusNV) die Anerkennung ukrainischer Fahrerqualifikationsnachweise für Menschen mit Schutzstatus regelt und dabei die EU-Verordnung EU 2022/1280 umsetzt. Wir begrüßen diese Maßnahme sehr, auch wenn wir darauf hinweisen, dass diese erst spät endlich in das deutsche Recht umgesetzt wird. Voraussetzungen für die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises mit der Schlüsselzahl 95.01 sind u.a. der Besitz eines gültigen ukrainischen Fahrerqualifizierungsnachweises. Negativ sticht in diesem Zusammenhang hervor, dass die Ergänzungsqualifikation und der Fahrerqualifizierungsnachweis mit der Schlüsselnummer 95.01, den die Personen aus der Ukraine vereinfacht erwerben können, lediglich bis zum Ablauf des Schutzstatus gültig ist. Somit müssen diese Personen, soweit sie darüber hinaus in Deutschland weiterhin den Beruf des Berufskraftfahrers ausüben möchten, Stand jetzt, die (beschleunigte) Grundqualifikation nachholen. Dies sollte bitte nochmal überdacht und praxisnah sowie unbürokratisch geregelt werden.

Drei weitere Detailhinweise möchten wir im Folgenden anführen:

- **Teilnahmebescheinigungen:** Die UAAusNV sieht das Ausstellen einer Bescheinigung über den Abschluss vor. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dies auch im Berufskraftfahrerqualifikationsregister (BQR, https://www.kba.de/DE/Themen/ZentraleRegister/BQR/bqr_node.html) einzutragen ist. (Hierhin müssen alle Beteiligten, d.h. die zuständigen IHK`en (bei Prüfungen zur Grundqualifikation und zur beschleunigten Grundqualifikation sowie bei der Abschlussprüfung der Azubis) sowie alle Weiterbildungsträger (bei den Modulschulungen) die durchgeführten Maßnahmen elektronisch übermitteln, damit die Straßenverkehrsbehörden dies bei Beantragung der Schlüsselzahl 95 abrufen können). Problematisch ist: Wie wir aus der Mitgliedschaft hören, bekommen aktuell Fahrlehrer teilweise vom RP untersagt, Teilnahmebescheinigungen auszustellen – das geht bis zur Androhung der Aberkennung der Ausbildungsstätte. Das kann nicht gewollt sein und sollte klargestellt werden.
- **Mindestunterrichtseinheiten bremsen E-Learning aus:** Die Aufteilung auf 12 Unterrichtseinheiten digitaler Unterricht bei Weiterbildungen fügt sich schwer in das modulare System der 5 Modulschulungen ein und wirkt etwas befremdlich. Es wird nicht klar, wie eine sinnvolle Aufteilung zu erfolgen hat. Die Vorgabe von § 4 Abs. 2 BKrFQV, die Unterrichtseinheiten in selbstständige Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Unterrichtsstunden zu erteilen führt dazu, dass maximal ein Modul vollständig als E-Learning Modul angeboten werden kann. Um die restlichen freien E-Learning Stunden nutzen zu können, müssten diese mit einem Modul in Präsenz zusammengelegt werden, was ein seltsames Ergebnis darstellt und in der tatsächlichen Umsetzung auch schwierig sein dürfte. Das wirft die Frage auf, wie eine Gestaltung mit den restlichen möglichen Onlinezeiten sinnvoll geschehen kann. Hier sollte eine Lösung gefunden werden, die 12h vollständig als E-Learning Zeiten nutzen zu können, ggfs. durch Anpassung der Mindestunterrichtseinheiten.
- **E-Learning ausweiten:** Nicht nur Corona hat uns gezeigt, wie wichtig und sinnvoll E-Learning Angebote sein können. Gerade mit Blick auf Umwelt, Flexibilität und Planungsaufwand weisen wir vorsorglich nochmals daraufhin, dass sich sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene für eine generelle Ausweitung von E-Learning Angeboten im Berufskraftfahrersektor eingesetzt werden muss.

Schon jetzt bitten wir darum, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, auch die zuständigen Akteure ausführlich zu informieren (insbes. Regierungspräsident, IHK etc.), denn im Tagesgeschäft sind dort oft Hemmnisse zu verspüren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Rechtsreferent mit dem Schwerpunkt Vergabe- und Europarecht

.....
BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,
Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V.

Von-der-Heydt-Straße 2

D 10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@bde.de

Web: www.bde.de / [Facebook](#) / [Twitter](#) / [LinkedIn](#) / [Xing](#) / [YouTube](#)



Sitz des Vereins: Berlin

Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg; VR 22240 B

Geschäftsführende Präsidentin: Anja Siegesmund

Lobbyregisternummer: [R000729](#)

HINWEIS: Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt.
Es ist nicht erlaubt, diese Nachricht zu kopieren oder Dritten zugänglich zu machen.
Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitte ich um Ihre Mitteilung
per E-Mail oder unter der oben angegebenen Telefonnummer. Bitte beachten Sie
unsere [Datenschutzerklärung](#).

[REDACTED]